

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00263 vom 22. Mai 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00263

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00263 du 22 mai 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00263 del 22 maggio 2025

Erwägungen

E. 2

November

2023

eröffnete

die

IV-Stelle

dem

Versicherten

unter

dem

Titel

«Auflage

einer

Massnahme»,

ihre

Abklärungen

hätten

ergeben,

dass

sich

seine

Arbeitsfähigkeit

in

einer

angepassten

Tätigkeit

mit
einer
regelmässigen
integrativen
psychiatrisch-psychotherapeutischen
Behandlung
einschliesslich
einer
Langzeitmedikation
mit
Antipsychotika
auf
70-80
%
stei gern
lasse.
Zugleich
forderte
sie
den
Versicherten
auf,
die
Massnahme
bis
spätes tens
E. 2.1
Am
1.
Januar
2022
sind
die
geänderten

Bestimmungen
des
ATSG,
der
Verordnung
über
den
Allgemeinen
Teil
des
Sozialversicherungsrechts
(ATSV),
des
Bundesgesetzes
über
die
Invalidenversicherung
(IVG)
sowie
der
Verordnung
über
die
Invalidenversicherung
(IVV)
in
Kraft
getreten.
Die
angefochtene
Verfügung
erging
nach
dem

1.
Januar
2022.
Entsprechend
den
allgemeinen
intertemporal rechtlichen
Grundsätzen
(vgl.
BGE
144
V
210
E.
4.3.1)
ist
nach
der
bis
zum
31.
Dezember
2021
geltenden
Rechtslage
zu
beurteilen,
ob
bis
zu
diesem
Zeitpunkt
ein
Rentenanspruch

entstanden
ist.
Steht
ein
erst
nach
dem
1.
Januar
2022
entstandener
Rentenanspruch
zur
Diskussion,
findet
darauf
das
seit
diesem
Zeit punkt
geltende
Recht
Anwendung
(vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_452/2023
vom
24.
Januar
2024
E.
3.2.1

mit
Hinweisen).
Auf
Grund
der
im
März
2020
anhängig
gemachten
Anmeldung
bei
der
Invalidenversicherung
(Urk.
13/55)
könnten
allfällige
Leistungen
zwar
grundsätzlich
(frühestens)
ab
September
2020
ausgerichtet
werden
(vgl.
Art.
29
Abs.
1
IVG).
Jedoch

vermochte
der
Beschwerdeführer
seine
Lehre
als
Malerpraktiker
EBA
mit
einem
100%igen
Pensum
im
August
2020
wieder
aufzunehmen
und
-
soweit
ersichtlich
im
Sommer
2021
-
abzuschliessen .
Zwar
tat
er
dies
in
einer
geschützten
Einrichtung

des
zweiten
Arbeitsmarkts ,
jedoch
war
er
gestützt
auf
die
medizinischen
Akten
auch
danach
zumindest
theoretisch
in
der
Lage,
ein
Vollzeit pensum
als
Maler
EBA
auszu üben
(Urk.
13/122/1 ,
Urk.
13/86 ,
Urk.
13/89/6
sowie
Urk.
13/146/29).
Mit

Blick
auf
diese
nach
der
IV Anmeldung
zwischenzeitlich
offenbar
eingetretene
Verbesserung
wurde
der
Zeitpunkt
der
Eröffnung
des
Wartejahrs
im
September
2022
und
des
Rentenbeginns
im
Jahr
2023
vom
Beschwerdeführer
zu
Recht
nicht
bestritten
(vgl.
Urk.

24

S.

5).

Dass

ein

Rentenanspruch

bereits

vor

dem

1.

Januar

2022

entstanden

sei,

wird

auch

von

der

Beigeladenen

nicht

geltend

gemacht

(Urk.

19).

In

dieser

übergangsrechtlichen

Konstellation

ist

die

seit

1.

Januar

2022

geltende
Rechtslage
massgebend,
die
im
Folgen den
soweit
nichts
anderes
vermerkt
ist
jeweils
in
dieser
Version
wiederge geben,
zitiert
und
angewendet
wird.

2 .2

Invalidität

ist

die

voraussichtlich

bleibende

oder

längere

Zeit

dauernde

ganze

oder

teilweise

Erwerbsunfähigkeit

(Art.
8
Abs.
1
ATSG).
Erwerbsunfähigkeit
ist
der
durch
Beeinträchtigung
der
körperlichen,
geistigen
oder
psychischen
Gesundheit
verursachte
und
nach
zumutbarer
Behandlung
und
Eingliederung
verbleibende
ganze
oder
teilweise
Verlust
der
Erwerbsmöglichkeiten
auf
dem
in
Betracht

kom menden
ausgeglichenen
Arbeitsmarkt
(Art.
7
Abs.
1
ATSG).
Für
die
Beurteilung
des
Vorliegens
einer
Erwerbsunfähigkeit
sind
ausschliesslich
die
Folgen
der
gesund heitlichen
Beeinträchtigung
zu
berücksichtigen.
Eine
Erwerbsunfähigkeit
liegt
zudem
nur
vor,
wenn
sie
aus
objektiver

Sicht
nicht
überwindbar
ist
(Art.
7
Abs.
2
ATSG). 2 .3
Anspruch
auf
eine
Rente
haben
gemäss
Art.
28
Abs.
1
IVG
Versicherte,
die: a.
ihre
Erwerbsfähigkeit
oder
die
Fähigkeit,
sich
im
Aufgabenbereich
zu
betätigen,
nicht
durch

zumutbare
Eingliederungsmassnahmen
wieder
herstellen,
erhalten
oder
verbessern
können; b.
während
eines
Jahres
ohne
wesentlichen
Unterbruch
durchschnittlich
mindestens
40
%
arbeitsunfähig
(Art.
6
ATSG)
gewesen
sind;
und c.
nach
Ablauf
dieses
Jahres
zu
mindestens
40
%
invalid

(Art.
8
ATSG)
sind. 2 .4
2 .4.1
Die
Annahme
eines
psychischen
Gesundheitsschadens
im
Sinne
von
Art.
4
Abs.
1
IVG
sowie
Art.
3
Abs.
1
und
Art.
6
ATSG
setzt
eine
psychiatrische,
lege
artis
auf
die

Vorgaben

eines

anerkannten

Klassifikationssystems

abgestützte

Diagnose

voraus

(vgl.

BGE

145

V

215

E.

5.1,

143

V

409

E.

4.5.2,

141

V

281

E.

2.1,

130

V

396

E.

5.3

und

E.

6).

Eine

fachärztlich

einwandfrei
festgestellte
psychische
Krankheit
ist
jedoch
nicht
ohne
Weiteres
gleichbedeutend
mit
dem
Vorliegen
einer
Invalidität.
In
jedem
Einzelfall
muss
eine
Beeinträchtigung
der
Arbeits-
und
Erwerbsfähigkeit
unabhängig
von
der
Diagnose
und
grundsätzlich
unbesehen
der
Ätiologie

ausgewiesen
und
in
ihrem
Ausmass
bestimmt
sein.
Entscheidend
ist
die
nach
einem
weitgehend
objektivierten
Massstab
zu
beurteilende
Frage,
ob
es
der
versicherten
Person
zumutbar
ist,
eine
Arbeitsleistung
zu
erbringen
(BGE
145
V
215
E.

5.3.2,

143

V

409

E.

4.2.1,

141

V

281

E.

3.7,

139

V

547

E.

5.2,

127

V

294

E.

4c;

vgl.

Art.

7

Abs.

2

ATSG). 2 .4.2

Die

für

die

Beurteilung

der

Arbeitsfähigkeit

bei

psychischen
Erkrankungen
im
Regelfall
beachtlichen
Standardindikatoren
(BGE
143
V
418,
143
V
409,
141
V
281)
hat
das
Bundesgericht
wie
folgt
systematisiert
(BGE
141
V
281
E.
4.3.1): - Kategorie
«funktioneller
Schweregrad»
(E.
4.3) - Komplex
«Gesundheitsschädigung»
(E.

4.3.1) - Ausprägung

der

diagnoserelevanten

Befunde

(E.

4.3.1.1) - Behandlungs-

und

Eingliederungserfolg

oder

-resistenz

(E.

4.3.1.2) - Komorbiditäten

(E.

4.3.1.3) - Komplex

«Persönlichkeit»

(Persönlichkeitsdiagnostik,

persönliche

Resourcen,

E.

4.3.2) - Komplex

«Sozialer

Kontext»

(E.

4.3.3) - Kategorie

«Konsistenz»

(Gesichtspunkte

des

Verhaltens,

E.

4.4) - gleichmässige

Einschränkung

des

Aktivitätenniveaus

in

allen
vergleichbaren
Lebensbereichen
(E.
4.4.1) - behandlungs-
und
eingliederungsanamnestisch
ausgewiesener
Leidensdruck
(E.
4.4.2)
Beweisrechtlich
entscheidend
ist
der
verhaltensbezogene
Aspekt
der
Konsistenz
(BGE
141
V
281
E.
4.4;
vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_604/2017
vom
E. 2.2
mit
Hinweisen). 2.6

Versicherungsträger
und
das
Sozialversicherungsgericht
haben
die
Beweise
frei,
das
heisst
ohne
Bindung
an
förmliche
Beweisregeln,
sowie
umfassend
und
pflichtgemäss
zu
würdigen.
Für
das
Beschwerdeverfahren
bedeutet
dies,
dass
das
Sozialversicherungsgericht
alle
Beweismittel,
unabhängig
davon,
von

wem
sie
stammen,
objektiv
zu
prüfen
und
danach
zu
entscheiden
hat,
ob
die
verfügbaren
Unterlagen
eine
zuverlässige
Beurteilung
des
streitigen
Rechtsanspruches
gestatten.
Insbesondere
darf
es
bei
einander
widersprechenden
medizinischen
Berichten
den
Prozess
nicht
erledigen,

ohne
das
gesamte
Beweismaterial
zu
würdigen
und
die
Gründe
anzugeben,
warum
es
auf
die
eine
und
nicht
auf
die
andere
medizinische
These
abstellt
(BGE
125
V
351
E.
3a).
Hinsichtlich
des
Beweiswertes
eines
Arztberichtes

ist
entscheidend,
ob
er
für
die
streitigen
Belange
umfassend
ist,
auf
allseitigen
Untersuchungen
beruht,
auch
die
geklagten
Beschwerden
berücksichtigt,
in
Kenntnis
der
Vorakten
(Anamnese)
abgegeben
worden
ist,
in
der
Beurteilung
der
medizinischen
Zusammenhänge
und

Situation
einleuchtet
und
ob
die
Schlussfolgerungen
des
Experten
begründet
sind.
Zudem
muss
der
Arzt
über
die
notwendigen
fachlichen
Qualifikationen
verfügen.
Ausschlaggebend
für
den
Beweiswert
ist
grundsätzlich
weder
die
Herkunft
eines
Beweismittels
noch
die
Bezeichnung

der
eingereichten
oder
in
Auftrag
gegebene
Stellungnahme
als
Bericht
oder
Gutachten
(BGE
134
V
231
E.
5.1,
125
V
351
E.
3a;
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_225/2021
vom
10.
Juni
2021
E.
3.2,
je
m.w.H.). 3 .

3 .1

Die

Beschwerdegegnerin

stellte

sich

in

der

angefochtenen

Verfügung

vom

E. 3

Januar

2026

durchzuführen

und

ihr

bis

a m

2 2.

Januar

2024

mitzuteilen,

wo

er

die s

tun

werde .

Des

Weiteren

wies

sie

auf

die

Möglichkeit

der
Leistungs kürzung
nach
Art.
21
Abs.
E. 3.2
mit
Hinweisen).
Ist
das
Kompetenzniveau
1
anwendbar,
begründen
sodann
auch
allfällige
mangelnde
Sprach kenntnisse
regelmässig
keinen
Tabellenlohnabzug
(Urteil
des
Bundesgerichts
8C_215/2023
vom
1.
Februar
2024
E.
5.2.2
mit

Hinweis).

Nach

dem

Gesagten

ist

nicht

zu

beanstanden,

dass

die

Beschwerdegegnerin

keinen

Abzug

vom

Tabellenlohn

vorgenommen

hat.

4 . 4 .6

V ergleicht

man

das

Invalideneinkommen

(Fr.

40'279.--)

mit

dem

Validenein kommen

(Fr.

77'038.--) ,

ergibt

sich

ein

invaliditätsbedingter

Minderverdienst

von
Fr.
36'759.--
und
somit
ein
Invaliditätsgrad
von
aufgerundet
48
% .
Gemäss
Art.
28b
Abs.
1
IVG
wird
die
Höhe
des
Rentenanspruchs
in
prozentualen
Anteilen
an
einer
ganzen
Rente
festgelegt.
Bei
einem
Invaliditätsgrad
von

50-69

%

entspricht

der

prozentuale

Anteil

dem

Invaliditätsgrad

(Abs.

2).

Bei

einem

Invaliditätsgrad

ab

70

%

besteht

Anspruch

auf

eine

ganze

Rente

(Abs.

3).

Bei

einem

Invaliditätsgrad

unter

50

%

gelten

die

folgenden

prozentualen

Anteile

(Abs.

4): Invaliditätsgrad prozentualer

Anteil 49

Prozent 47.5 Prozent 48

Prozent 45 Prozent 47

Prozent 42.5 Prozent 46

Prozent 40 Prozent 45

Prozent 37.5 Prozent 44

Prozent 35 Prozent 43

Prozent 32.5 Prozent 42

Prozent

E. 3.6

Strittig

und

zu

prüfen

ist,

ob

der

medizinische

Sachverhalt

ausreichend

abgeklärt

wurde

und

falls

ja,

ob

der

Beschwerdeführer

Anspruch

auf

eine

höhere
als
die
zugesprochene
Rente
hat.
4 . 4 .1
Mit
der
leistungsabweisenden
Verfügung
vom
4.
Oktober
2017
war
das
Vorliegen
einer
Diagnose
mit
dauerhafter
Auswirkung
auf
die
Erwerbsfähigkeit
verneint
worden
(Urk.
13/50).
Aufgrund
der
Bulbusperforation
vo m

1.

Januar

2021

ver schlechter te

sich

die

Sehfähigkeit

des

linken

Auges

(Urk.

13/116;

vgl.

E.

E. 4

des

Bundesgesetz es

über

den

Allgemeinen

Teil

des

Sozialversicherungsrechts

(ATSG)

hin

und

drohte

ihm

für

den

Fall

seiner

Säumnis

an,

seinen
Gesundheitszustand
so
zu
beurteilen,
wie
wenn
er
die
Massnahme
durchgeführt
hätte
(Urk.
13/159).
Mit
Vorbescheid
vom
22.
November
2023
stellte
sie
dem
Versicherten
zudem
in
Aussicht,
sie
werde
ihm
ab
1.
September
2023

eine
Rente
von
30
Prozent
einer
ganzen
Invalidenrente
zusprechen
(Urk.
13 /161).
Am
20.
Dezember
2023
teilte
der
Versicherte
der
IV-Stelle
seinen
Behandlungsort
mit
(Urk.
13 /163)
und
am
2
E. 4.1
f.
mit
Hinweisen;
Urteil
des

Bundesgerichts

8C_770/2023

vom

11.

Juli

2024

E.

6.1).

Nach

ständiger

Rechtsprechung

darf

das

(kantonale)

Sozialversicherungsgericht

sein

Ermessen,

wenn

es

um

die

Beurteilung

des

Tabellenlohnabzuges

gemäss

BGE

126

V

75

geht,

nicht

ohne

triftigen

Grund

an
die
Stelle
desjenigen
der
Verwaltung
setzen;
es
muss
sich
auf
Gegebenheiten
abstützen
können,
welche
seine
abweichende
Ermessensausübung
als
naheliegender
erscheinen
lassen
(BGE
137
V
71
E.
5.2
und
126
V
75
E.
6

mit
Hinweis).
Wurde
bei
der
Festsetzung
der
Höhe
des
Abzugs
vom
Tabellenlohn
ein
Merkmal
oder
ein
bestimmter
Aspekt
eines
Merkmals
zu
Unrecht
nicht
berücksichtigt
(oder
berücksichtigt),
hat
die
Beschwerdeinstanz
den
Abzug
gesamthaft
neu
zu

schätzen.
Es
ist
nicht
von
dem
von
der
IV-Stelle
vorgenommenen
Abzug
auszugehen
und
dieser
zu
erhöhen
(oder
zu
vermindern)
(vgl.
Urteile
des
Bundesgerichts
9C_14/2022
vom
21.
Juli
2022
E.
5.3.1
und
9C_42/2022
vom
12.

Juli
2022
E.
4.3.1,
je
mit
Hinweisen).
Die
Einschränkungen
der
Leistungsfähigkeit
fanden
bereits
Eingang
in
die
Beurteilung
des
psychiatrischen
Gutachters
und
führten
zur
veranschlagten
eingeschränkten
Arbeitsfähigkeit
in
angepasster
Tätigkeit
von
60
%
(vgl.
E.

E. 4.2

3

vor stehend)

und

dürfen

-

wie

soeben

dargelegt

-

nicht

doppelt

berücksichtigt

werden.

Des

Weiteren

ist

auch

unter

Berücksichtigung

der

zusätzlichen

Einschränkungen

aus

augenärztlicher

Sicht

noch

von

einem

genügend

breiten

Spektrum

an

zumut baren

Verweisungstätigkeiten

auszugehen.

Denn

unter

dem

Titel

leidensbedingter

Abzug

können

grundsätzlich

nur

Umstände

berücksichtigt

werden,

die

auch

auf

einem

ausgeglichenen

Arbeitsmarkt

als

ausserordentlich

zu

bezeichnen

sind

(Urteil

des

Bundesgerichts

8C_705/2022

vom

23.

August

2023

E.

6.3.2.2

mit

Hinweis).

Solche

sind

nicht

ersichtlich.

Auch

eine

psychisch

bedingt

verstärkte

Rücknahme

seitens

Vorgesetzter

und

Arbeitskollegen

kann

nach

der

Gerichtspraxis

in

der

Regel

nicht

als

eigenständiger

Abzugsgrund

anerkannt

werden

(Urteil

des

Bundesgerichts

8C_465/2023

vom
16.
September
2024
E.
8.2.1
mit
Hinweisen),
ebenso
wenig
etwa
das
Risiko
von
vermehrten
gesundheitlichen
Absenzen,
ein
größerer
Betreuungsaufwand
oder
weniger
Flexibilität,
was
das
Leisten
von
Überstunden
etwa
bei
Verhinderung
eines
Mitarbeitenden
anbelangt

(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_266/2017

vom

29.

Mai

2018

E.

3.4.2;

vgl.

auch

Urteil

9C_233/2018

vom

11.

April

2019

E.

E. 4.2.2

,

je

mit

Hinweisen).

Es

ist

nicht

akten kundig,

weshalb

die

Beschwerdegegnerin

beim

Invalideneinkommen

vom

Kompetenzniveau

2

ausgegangen

ist

(vgl.

Urk.

13/156,

Urk.

13/157/7,

Urk.

2

und

Urk.

12).

Anhand

der

bisherigen

Erwerbsbiographie

(vgl.

Urk.

13/147)

sind

keine

besonderen

Fertigkeiten

und

Kenntnisse

ersichtlich,

welche

der

Beschwerdeführer

in

einer

angepassten

Tätigkeit
nutzen
könnte.
Folglich
ist
auch
der
Einwand
des
Beschwerdeführers
hinsichtlich
des
gewählten
Kompetenz niveaus
(Urk.
1
S.
5)
berechtigt
und
b ei
der
Bemessung
des
Invalideneinkommens
ist
auf
das
Kompe tenzniveau
1
abzustellen.
Das
im
Jahr

2020
von
Männern
im
Durchschnitt
aller
einfachen
Tätigkeiten
körperlicher
oder
handwerklicher
Art
in
sämtlichen
Wirtschaftszweigen
des
privaten
Sektors
erzielte
Einkommen
betrug
pro
Monat
Fr.
5'261.--
(Bundesamt
für
Statistik,
Tabelle
TA1,
Monatlicher
Bruttolohn
nach
Wirtschaftszweigen,

Kompetenzniveau
und
Geschlecht,
Total
Männer,
Kompetenzniveau
1),
mithin
Fr.
63'132.--
pro
Jahr.
Unter
Berücksichtigung
der
Nominallohnentwicklung
(Total
der
Männer,
Basis
2020
=
100,
2023
=
102.0)
sowie
der
durchschnittlichen
wöchentlichen
Arbeitszeit
im
Jahr
2023

von
41.7
Stunden
(Bundesamt
für
Statistik,
Betriebsübliche
Arbeitszeit
nach
Wirtschaftsabteilungen,
Total)
ergibt
dies
Fr.
67'131.41
(Fr.
63'132.--
:
100
x
102
:
40
x
41.7)
für
das
Jahr
2023.
Gemessen
am
noch
zumutbaren
Pensum

von
60
%
resultiert
ein
Invalideneinkommen
von
rund
Fr.
40'279.--. 4 . 4 .5
Der
Beschwerdeführer
machte
weiter
geltend,
es
sei
gestützt
auf
Art.
26 bis
Abs.
3
IVV
ein
Abzug
vom
Tabellenlohn
vorzunehmen
(Urk.
1
S.
5).
Wird

das
Invalideneinkommen
auf
der
Grundlage
von
statistischen
Durchschnittswerten
ermittelt,
ist
der
entsprechende
Ausgangswert
(Tabellenlohn)
allenfalls
zu
kürzen.
Kann
die
versicherte
Person
aufgrund
ihrer
Invalidität
nur
noch
mit
einer
funktionellen
Leistungsfähigkeit
nach
Artikel
49
Absatz

1 bis
von
50
Prozent
oder
weniger
tätig
sein,
so
werden
vom
statistisch
bestimmten
Wert
zehn
Prozent
für
Teilzeitarbeit
abgezogen
(Art.
26 bis
Abs.
3
IVV
in
der
bis
Ende
2023
gültig
gewesenen
Version).
Eine
solche

Konstellation
liegt
bei
der
massgebenden
60%igen
Arbeitsfähigkeit
in
angepasster
Tätigkeit
nicht
vor.
Das
Bundesgericht
hat
Art.
26 bis
Abs.
3
IVV
jedoch
hinsichtlich
der
damit
beabsichtigten
abschliessenden
Ordnung
des
Abzugs
vom
Tabellenlohn
als
bundesrechtswidrig
qualifiziert.

Soweit
aufgrund
der
Umstände
des
konkreten
Falles
ein
Bedarf
besteht,
über
die
in
der
IVV
geregelt
Korrekturinstrumente
hinaus
Anpassungen
am
LSE-Tabellenlohn
vorzunehmen,
ist
ergänzend
auf
die
bisherigen
Grundsätze
der
bundesgerichtlichen
Rechtsprechung
zurückzugreifen
(BGE
150

V

410

E.

10.6).

Diese

lauten

wie

folgt:

Wird

das

Invalideneinkommen

auf

der

Grundlage

von

statistischen

Lohndaten

wie

namentlich

der

LSE

ermittelt,

ist

der

so

erhobene

Ausgangswert

allenfalls

zu

kürzen.

Damit

soll

der

Tatsache

Rechnung
getragen
werden,
dass
persönliche
und
berufliche
Merkmale,
wie
Art
und
Ausmass
der
Behinderung,
Lebensalter,
Dienstjahre,
Nationalität
oder
Aufenthaltskategorie
und
Beschäftigungsgrad
Auswirkungen
auf
die
Lohnhöhe
haben
können
(BGE
142
V
178
E.
1.3,
124

V

321

E.

3b/aa)

und

die

versicherte

Person

je

nach

Ausprägung

deswegen

die

verbliebene

Arbeitsfähigkeit

auch

auf

einem

ausgeglichene

Arbeitsmarkt

nur

mit

unterdurchschnittlichem

erwerblichen

Erfolg

verwerten

kann

(BGE

135

V

297

E.

5.2,

126

V

75

E.

5b/aa

i.f.).

Der

Abzug

soll

aber

nicht

automatisch

erfolgen.

Er

ist

unter

Würdigung

der

Umstände

im

Einzelfall

nach

pflichtgemäßem

Ermessen

gesamthaft

zu

schätzen

und

darf

25

%

nicht

übersteigen

(BGE

135

V

297

E.

5.2,

134

V

322

E.

5.2,

126

V

785

E.

5b/bb-cc).

Die

Rechtsprechung

gewährt

insbesondere

dann

einen

Abzug

vom

Invaliden einkommen,

wenn

eine

versicherte

Person

selbst

im

Rahmen

körperlich

leichter

Hilfsarbeitertätigkeit

in

ihrer
Leistungsfähigkeit
eingeschränkt
ist.
Allfällige
bereits
in
der
Beurteilung
der
medizinischen
Arbeitsfähigkeit
enthaltene
gesundheitliche
Einschränkungen
dürfen
nicht
zusätzlich
in
die
Bemessung
des
leidens bedingten
Abzugs
einfließen
und
so
zu
einer
doppelten
Anrechnung
desselben
Gesichtspunkts
führen

(zum

Ganzen:

BGE

148

V

174

E.

6.3

mit

Hinweis

auf

BGE

146

V

16

E.

E. 4.3

nach stehend) .

Eine

Veränderung

des

psychischen

Gesundheitszustands

und

damit

einher gehend

eine

Verschlechterung

der

Arbeitsfähigkeit

im

September

2022

wurde n

vom
Gutachter
Dr.
G.____
bejaht
(Urk.
13/146/28).
Da m it
lieg en
unbestrit tenermassen
relevante
Veränderung en
der
tatsächlichen
Verhältnisse
im
Vergleich
zu m
Zeitpunkt
der
erstmaligen
Leistungsabweisung
vor.
Dies
erlaubt
eine
in
rechtlicher
und
tatsächlicher
Hinsicht
umfassende
(«allseitige»)
Neuprü fung

des
Rentenanspruchs,
wobei
keine
Bindung
an
frühere
Beurteilungen
besteht
(BGE
144
I
103
E.
2.1,
141
V
9
E.
2.3;
Urteil
des
Bundesgerichts
9C_477/2022
vom
1 8.
Januar
2023
E.
2.1,
je
mit
Hinweisen).

E. 4.3.3

mit

Hinweisen).

Die

Wahl

der

massgeblichen

Tabellen position

soll

möglichst

den

überwiegend

wahrscheinlichen

Verlauf

der

Einkommensentwicklung

ohne

Gesundheitsschaden

abbilden.

Hierbei

ist

das

Validen einkommen

keine

vergangene,

sondern

eine

hypothetische

Grösse

(Urteil

des

Bundesgerichts

8C_152/2022

vom

21.

Oktober

2022

E.

3.2.2

mit

Hinweisen).

Da

der

Beschwerdeführer

immer

nur

kurzzeitig

angestellt

war

(vgl.

Urk.

13/147)

und

zudem

noch

nicht

lange

über

eine

abgeschlossene

Berufsausbildung

verfügt,

ist

nicht

zu

beanstanden,

dass

die

Beschwerdegegnerin

das

Valideneinkommen

basierend

auf

den

Tabellen

der

LSE

2020

ermittelte.

Der

Beschwerdeführer

hat

zu

Recht

gerügt ,

dass

das

Valideneinkommen

nicht

an

die

Nominallohnentwicklung

bis

zum

Jahr

2023

(Zeitpunkt

des

Rentenbeginns)

angepasst

wurde,

zumal

dies
beim
Invalideneinkommen
gemacht
wurde
(Urk.
13/156)
und
die
beiden
zu
vergleichenden
Erwerbseinkommen
in
Bezug
auf
den
gleichen
Zeitraum
festzusetzen
sind
(E.
E. 4.4
.2
vorstehend).
Die
Beschwerdegegnerin
ging
basierend
auf
der
LSE-Tabelle
(20 20)
TA1_tirage_skill_level,

Ziff.

41-43

Baugewerbe ,

Männer,

Kompetenzniveau

2 ,

von

einem

Monatseinkommen

von

Fr.

6'069.--

aus,

was

pro

Jahr

(x

12)

Fr.

72'828.--

ergibt .

Die

betriebsübliche

wöchentliche

Arbeitszeit

betrug

im

Bau gewerbe

41.2

Stunden

im

Jahr

2023

(vgl.

vom
BFS
herausgegebene
T03.02.03.01.04.01
betriebsübliche
Arbeitszeit
nach
Wirtschaftsabteilungen),
womit
ein
Jahreseinkommen
von
Fr.
75'012.84
resultiert
(Fr.
72'828.--
:
40
x
41.2).
Unter
Berücksichtigung
der
Nominallohnentwicklung
im
Baugewerbe
(Bundesamt
für
Statistik,
Tabelle
T 1.1.20 ,
Nominallohnindex
2021 -2023,

Männer)
ergibt
dies
ein
Valideneinkommen
von
rund
Fr.
77'038.--
(Fr.
75'012.84
:
100
x
102.7)
für
das
Jahr
202 3.
4 . 4 .4
Liegt
kein
anrechenbares
Erwerbseinkommen
vor,
so
wird
das
Einkommen
mit
Invalidität
nach
statistischen
Werten

nach
Artikel
25
Absatz
3
IVV
bestimmt.
Dabei
sind
rechtsprechungsgemäss
grundsätzlich
die
im
Verfügungszeitpunkt
bezogen
auf
den
Zeitpunkt
des
Rentenbeginns
aktuellsten
veröffentlichten
Tabel len
der
LSE
zu
verwenden
(BGE
150
V
67
E.
4.2,
143

V

295

E.

4.1.3).

Die

Verwendung

der

Tabellenlöhne

ist

subsidiär,

das

heisst

deren

Beizug

erfolgt

nur,

wenn

eine

Ermittlung

des

Invalideneinkommens

aufgrund

und

nach

Massgabe

der

konkreten

Gegebenheiten

des

Einzelfalles

nicht

möglich

ist

(vgl.

BGE

142

V

178

E.

2.5.7,

139

V

592

E.

2.3,

135

V

297

E.

5.2;

vgl.

auch

Meyer/Reichmuth,

a.a.O. ,

N.

93

f.

zu

Art.

28a,

mit

weiteren

Hinweisen

auf

die

Recht sprechung).

Die

Beschwerdegegnerin

zog
zur
Ermittlung
des
Invalideneinkommens
das
im
Jahr
2020
von
Männern
im
Durchschnitt
in
sämtlichen
Wirtschaftszweigen
des
privaten
Sektors
im
Kompetenzniveau
2
(praktische
Tätigkeiten
wie
Verkauf/
Pflege/Datenverarbeitung
und
Administration/Bedienen
von
Maschinen
und
elektronischen
Geräten/Sicherheitsdienst/Fahrdienst)

erzielte
Einkommen
von
monatlich
Fr.
5'791.--
heran
(Urk.
13/156).
Nach
der
bundesgerichtlichen
Praxis
rechtfertigt
sich
die
Anwendung
von
Kompetenzniveau
2
bei
einer
ver sicherten
Person,
die
nach
Eintritt
der
Invalidität
nicht
auf
einen
angestammten
Beruf

zurück greifen
kann,
nur
dann,
wenn
sie
über
besondere
Fertigkeiten
und
Kenntnisse
verfügt
(Urteile
des
Bundesgerichts
8C_657/2023
vom
14.
Juni
2024
E.
6.1,
8C_227/2018
vom
14.
Juni
2018
E.
E. 9
Februar
2024
beantwortete
Dr.
med.

H.____ ,
Facharzt
für
Psychiatrie
und
Psychotherapie,
die
Frage
der
IV-Stelle
nach
dem
Behandlungsplan
(Urk.

E. 13

/ 167

=

Urk.

2). 2.

Gegen

die

rentenzusprechende

Verfügung

vom

20.

März

2024

(Urk.

2)

erhob

der

Versicherte

am

6.

Mai
2024
Beschwerde
mit
dem
Rechtsbegehren,
die
angefoch tene
Verfügung
sei
aufzuheben
und
seine
gesundheitlichen
Einschränkungen
sein
umfassend
abzuklären.
Eventualiter
sei
ihm
eine
Invalidenrente
im
Umfang
von
54
%
auszurichten
(Urk.
1
S.
2).
In

prozessualer
Hinsicht
beantragte
er
die
Gewährung
der
unentgeltlichen
Prozessführung
und
Rechtsvertretung
(Urk.
1
S.
2).
Mit
Beschwerdeantwort
vom
1 6.
Juli
202 4
schloss
die
Beschwerdegegnerin
auf
Abweisung
der
Beschwerde
(Urk.
12) .
Darüber
wurde
der
Beschwerdeführer

mit
Gerichtsverfügung
vom
7.
August
2024
in
Kenntnis
gesetzt.
Zugleich
wurde
ihm
die
unentgeltliche
Prozessführung
gewährt
und
Rechtsanwältin
Britta
Keller,
Zürich,
als
unentgeltliche
Rechtsvertreterin
für
das
vorliegende
Verfahren
bestellt
(Urk.
E. 15
März
2018
E.

7.4). 2 .5

War

eine

Rente

wegen

eines

zu

geringen

Invaliditätsgrades

verweigert

worden

und

ist

die

Verwaltung

auf

eine

Neuanmeldung

eingetreten

(Art.

87

Abs.

3

IVV),

so

ist

im

Beschwerdeverfahren

zu

prüfen,

ob

im

Sinne

von

Art.

E. 17

ATSG

eine

für

den

Rentenanspruch

relevante

Änderung

des

Invaliditätsgrades

eingetreten

ist

(BGE

117

V

198

E.

3a

mit

Hinweis;

Urteil

des

Bundesgerichts

I

659/04

vom

9.

Februar

2005

E.

1.1).

Bei

einer

Neuanmeldung
der
versicherten
Person
bei
der
IV-Stelle
sind
die
Revisionsregeln
demnach
analog
anwendbar
(BGE
141
V
585
E.
5.3
in
fine,
133
V
108
E.
5.2,
je
mit
Hinweisen;
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_317/2022
vom

7.

September

2022

E.

E. 20

% .

Der

Beschwerdeführer

leide

mit

überwiegender

Wahrscheinlichkeit

bereits

seit

2012

an

einer

Erkrankung

aus

dem

schizophrenen

Formenkreis

und

sei

in

den

Jahren

2012

bis

2016

mehrmals

phasenweise

arbeitsunfähig

gewesen

und
habe
sich
wiederholt
in
stationäre
psy chiatrische
Behandlung
begeben.
Gemäss
der
Einschätzung
des
regionalen
ärzt lichen
Dienstes
vom
1 2.
November
2020
habe
spätestens
seit
Juli
2019
keine
Arbeits fähigkeit
im
ersten
Arbeitsmarkt
mehr
vorgelegen ,
weshalb
zu

prüfen
wäre,
ob
das
gesetzliche
Wartejahr
nicht
bereits
vor
dem
26.
September
2022
zu
eröffnen
gewesen
wäre
(Urk.
19
S.
7). 3.5
Der
Beschwerdeführer
räumte
in
seiner
Eingabe
vom
20.
März
2025
ein,
seine
Arbeitsfähigkeit

habe
in
den
letzten
Jahren
aufgrund
von
psychischen
Beeinträchtigungen
geschwankt,
jedoch
sich
ihm
nie
Rentenleistungen
zugesprochen
worden
(Urk.

E. 24

S.

5).

E. 28

)

kein

Anlass,

den

Beginn

des

Rentenanspruchs

respektive

des

Wartjahres

zu

korrigieren.

Der
vom
Beschwerdeführer
angeführte
Art.

E. 29

E.

1).

Die
massgebenden
Erwerbseinkommen
nach

Artikel

16

ATSG

sind

in

Bezug

auf

den

gleichen

Zeitraum

festzusetzen

und

richten

sich

nach

dem

Arbeits markt

in

der

Schweiz

(Art.

25

Abs.
2
IVV).
Soweit
für
die
Bestimmung
der
massgebenden
Erwerbseinkommen
statistische
Werte
herangezogen
werden,
sind
die
Zentralwerte
der
Lohnstrukturerhebung
(LSE)
des
Bundesamtes
für
Statistik
massgebend.
Andere
statistische
Werte
können
beigezogen
werden,
sofern
das
Einkommen

im
Einzelfall
nicht
in
der
LSE
abgebildet
ist.
Es
sind
altersunabhängige
und
geschlechtsspezifische
Werte
zu
verwenden
(Art.
25
Abs.
3
IVV).
Die
statistischen
Werte
nach
Absatz
3
sind
an
die
betriebsübliche
Arbeitszeit
nach
Wirtschaftsabteilungen

und
an
die
Nominallohnentwicklung
anzupassen
(Art.
25
Abs.
4
IVV). 4 . 4 .3
Gemäss
bundesgerichtlicher
Rechtsprechung
ist
für
die
Ermittlung
des
Validen einkommens
entscheidend,
was
die
versicherte
Person
im
Zeitpunkt
des
frühest möglichen
Rentenbeginns
nach
dem
Beweisgrad
der
überwiegenden

Wahrscheinlichkeit
als
Gesunde
tatsächlich
verdient
hätte.
Dabei
wird
in
der
Regel
am
zuletzt
erzielten,
nötigenfalls
der
Teuerung
und
der
realen
Einkommensentwicklung
angepasst
Verdienst
angeknüpft,
da
es
empirischer
Erfahrung
entspricht,
dass
die
bisherige
Tätigkeit
ohne

Gesundheitsschaden

fortgesetzt

worden

wäre.

Ausnahmen

müssen

mit

überwiegender

Wahrscheinlichkeit

erstellt

sein

(vgl.

BGE

145

V

141

E.

5.2.1,

139

V

28

E.

3.3.2,

135

V

58

E.

3.1,

134

V

322

E.

4.1;

vgl.

auch
Art.
26
Abs.
1
IVV).
Ist
mit
überwiegender
Wahrscheinlichkeit
davon
auszugehen,
dass
die
versicherte
Person
die
bisherige
Tätigkeit
unabhängig
vom
Eintritt
der
Invalidität
nicht
mehr
ausgeübt
hätte,
kann
das
Valideneinkommen
auf
Grundlage
der

LSE
berechnet
werden,
wobei
die
für
die
Entlohnung
im
Einzelfall
gegebenenfalls
relevanten
persönlichen
und
beruflichen
Faktoren
zu
berücksichtigen
sind
(BGE
139
V
28
E.
3.3.2;
Meyer/Reichmuth,
Bundesgesetz
über
die
Invalidenversicherung,
4.
Aufl.
2022,
N.

56

f.

zu

Art.

28a;

vgl.

auch

Art.

26

Abs.

4

in

Verbindung

mit

Art.

25

Abs.

3

IVV).

Dabei

sind

grundsätzlich

die

im

Verfügungszeitpunkt

bezogen

auf

den

Zeitpunkt

des

Rentenbeginns

aktuellsten

veröffentlichten

Tabellen

der
LSE
zu
verwenden
(BGE
143
V
295
E.
4.1.3;
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_592/2022
vom
11.
April
2023
E.
E. 30
Prozent 41
Prozent 27.5 Prozent 40
Prozent 25 Prozent
Damit
hat
der
Beschwerdeführer
Anspruch
auf
einen
Anteil
von
45
Prozent

einer
ganzen
Invalidenrente.
Dies
führt
zur
teilweisen
Gutheissung
der
Beschwerde
in
diesem
Sinne . 5 .
5 .1
Der
Streitgegenstand
des
Verfahrens
betrifft
die
Bewilligung
oder
Verweigerung
von
L eistungen
der
Invalidenversicherung .
Das
Verfahren
ist
daher
kosten pflich tig.
Die
Gerichtskosten

sind
nach
dem
Verfahrensaufwand
und
unabhängig
vom
Streitwert
festzulegen
(Art.
69
Abs.
1 bis
IVG)
und
ermessensweise
auf
Fr.
8 00. --
anzusetzen.
Ausgangsgemäss
sind
die
Gerichtskosten
der
Beschwerdegegnerin
aufzuerlegen. 5 .2
Nach
Art.
61
lit.
g
ATSG
hat

die
obsiegende
Beschwerde
führende
Person
Anspruch
auf
Ersatz
der
Parteikosten.
Diese
werden
vom
Gericht
festgesetzt
und
ohne
Rücksicht
auf
den
Streitwert
nach
der
Bedeutung
der
Streitsache
und
nach
der
Schwierigkeit
des
Prozesses
bemessen.
Als

weitere
Bemessungskriterien
nennen
die
kantonalen
Vorschriften
das
Mass
des
Obsiegens,
den
Zeitaufwand
und
die
Barauslagen
(§
E. 34
des
Gesetz es
über
das
Sozialversicherungsgericht
[GSVGer]
sowie
§
7
der
Verordnung
über
die
Gebühren,
Kosten
und
Entschädigungen

vor
dem
Sozialversicherungsgericht
[GebV
SVGer]). Ist
das
Quantitativ
einer
Leistung
streitig,
rechtfertigt
eine
«Überklagung»
nach
der
in
Rentenan gelegenheiten
ergangenen
Rechtsprechung
eine
Reduktion
der
Parteientschädi gung
nur,
wenn
das
ziffernmässig
bestimmte
Rechtsbegehren
den
Prozessauf wand
beeinflusst
hat
(BGE

117

V

401

E.

2c;

vgl.

Urteile

des

Bundesgerichts

8C_449/2016

vom

2.

November

2016

E.

3.1.1

und

8C_500/2020

vom

9.

Dezember

2020

E.

4.4).

Dies

ist

vorliegend

nicht

der

Fall.

Die

als

unentgeltliche

Rechtsvertreter in

bestellte
(vgl.
Urk.
1 5)
Rechtsanwältin
Britta
Keller,
Zürich,
machte
mit
Honorarnote
vom
2 0.
März
2025
einen
Aufwand
von
11.25
Stunden
sowie
Barauslagen
im
Betrag
von
Fr.
50.10
geltend
(Urk.
2 8).
Dieser
Aufwand
erscheint
unter

Berücksichtigung
der
obgenannten
massgebenden
Kriterien
als
angemessen.
Beim
praxisgemässen
Stundenansatz
für
Partei entschädigungen
von
Fr.
280.--
(zuzüglich
Mehrwertsteuer
von
8.1
%)
resultiert
eine
Entschädigung
von
Fr.
3'459.30
(inklusive
Barauslagen
und
Mehrwertsteuer;
nämlich
Fr.
3'200.10
[11.25

h

x

Fr.

280.--

+

Fr.

50.10]

x

108.1

:

100).

Diese

hat

die

unterliegende

Beschwerdegegnerin

an

die

als

unentgeltliche

Rechtsvertreterin in

bestellte

Rechtsanwältin

Britta

Keller

auszubezahlen. Das

Gericht

erkennt: 1.

In

teilweiser

Gutheissung

der

Beschwerde

wird

die
angefochtene
Verfügung
der
Sozialversicherungsanstalt
des
Kantons
Zürich,
IV-Stelle,
vom
20.
März
2024
insoweit
aufgehoben,
als
festgestellt
wird,
dass
der
Beschwerdeführer
ab
1.
September
2023
Anspruch
auf
einen
Anteil
von
45
Prozent
einer
ganzen

Invalidenrente
hat.
Auf
den
Antrag
des
Beschwerdeführers,
die
Beigeladene
sei
zur
Ausrichtung
einer
Invalidenrente
zu
verpflichten,
wird
nicht
eingetreten.

2.

Die
Gerichtskosten
von
Fr.
800.--
werden
der
Beschwerdegegnerin
auferlegt.
Rechnung
und
Einzahlungsschein
werden
der

Kostenpflichtigen
nach
Eintritt
der
Rechtskraft
zugestellt. 3.
Die
Beschwerdegegnerin
wird
verpflichtet,
der
unentgeltlichen
Rechtsvertreterin
des
Beschwerdeführers,
Rechtsanwältin
Britta
Keller,
Zürich,
eine
Parteientschädigung
von
Fr.
3'459.30
(inkl.
Barauslagen
und
MWST)
zu
bezahlen. 4.
Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - Rechtsanwältin

Britta
Keller - Sozialversicherungsanstalt
des
Kantons
Zürich,
IV-Stelle,
unter
Beilage
einer
Kopie
von
Urk.
28 - Bundesamt
für
Sozialversicherungen - St.
Galler
Pensionskasse sowie
an: - Gerichtskasse
(im
Dispositiv
nach
Eintritt
der
Rechtskraft) 5.
Gegen
diesen
Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung

beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist
steht
während
folgender
Zeiten
still:
vom
siebenten
Tag
vor
Ostern
bis
und

mit
dem
siebenten
Tag
nach
Ostern,
vom
15.
Juli
bis
und
mit
dem
15.
August
sowie
vom
18.
Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.
46
BGG).
Die
Beschwerdeschrift
ist
dem
Bundesgericht,
Schweizerhofquai

6,
6004
Luzern,
zuzu stellen.
Die
Beschwerdeschrift
hat
die
Begehren,
deren
Begründung
mit
Angabe
der
Beweis mittel
und
die
Unterschrift
der
beschwerdeführenden
Partei
oder
ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen

Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen
hat
(Art.
42
BGG). Sozialversicherungsgericht
des
Kantons
Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin FehrWidmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.